

Stiftungssatzung der Stiftung "Teufelsturm Menden - Heim der Westfälischen Fastnacht" vom 29.08.95	8.9
---	------------

Aufgrund der §§ 7 und 100 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) - SGV NW 2023 - hat der Rat der Stadt Menden am 30.06.95 folgende Stiftungssatzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Teufelsturm Menden - Heim der Westfälischen Fastnacht".
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Stadt Menden (Sauerland).

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Errichtung und Unterhaltung einer Dokumentation der Westfälischen Fastnacht in ihrer Historie, ihrer Entwicklung und ihrer heutigen Ausdrucksform im mittelalterlichen Stadtturm, genannt Teufelsturm, um die der Westfälischen Fastnacht dienende Sammlung und sonstiges heimisches Kulturschaffen der Allgemeinheit zugänglich zu machen.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die - Ausstellung und Präsentation des Stiftungsvermögens
Durchführung von Veranstaltungen zur Pflege des heimischen Kulturlebens
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem Vermögen ausgestattet, welches sich aus den in der anliegenden Inventarliste näher aufgeführten Gegenständen ergibt.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Inventarliste ist zu diesem Zweck fortzuschreiben.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Das der Stiftung übertragene Vermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (einschließlich Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes bzw. zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten der Ausstellungsräume zu verwenden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus sechs Mitgliedern.
Ihm gehören an: - der jeweilige Vorsitzende der Mendener Carnevalsgesellschaft "Kornblumenblau e.V." (MKG) und ein weiterer, von der Mitgliederversammlung dieses Vereins berufener Vertreter
- zwei vom Präsidium des BWK berufene Vertreter des Bundes Westfälischer Carneval, Münster (BWK)
- zwei vom Rat der Stadt Menden berufene Vertreter der Stadt Menden (Sauerland)
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (3) Bei Ausscheiden eines Stiftungsbeiratsmitgliedes bestimmt das Gremium der Gruppe, der das Mitglied angehört, den Nachfolger für die Dauer der restlichen Wahlzeit.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
Die Stiftungsbeiratsmitglieder nehmen ihr Amt für jeweils 4 Jahre wahr.

§ 6 Aufgaben und Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsbeirat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Stadt Menden (Sauerland) ein Einspruchsrecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts verstößt. Verbleibt der Stiftungsbeirat auch nach erneuter Beratung bei seinem Beschluss, entscheidet die Stadt Menden (Sauerland) abschließend.
Im übrigen hat der Stiftungsbeirat die Aufgabe, zu allen Stiftungsangelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung seine Stellungnahme abzugeben.
- (2) Der Stiftungsbeirat soll mindestens einmal jährlich zusammentreten. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Zusammenkunft schriftlich durch den Vorsitzenden.
- (3) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (einschl. des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters) anwesend sind.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 7 Treuhandverwaltung

Die Stadt Menden (Sauerland) verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen.

Sie vergibt die Stiftungsmittel nach vorheriger Entscheidung über die Verwendung durch den Stiftungsbeirat.

Die Stadt Menden (Sauerland) wickelt in Zusammenarbeit mit dem Stiftungsbeirat die Fördermaßnahmen ab.

Die Stadt Menden (Sauerland) legt dem Stiftungsbeirat auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der über die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung Aufschluss gibt.

§ 8 Anpassung an veränderte Verhältnisse

- (1) Satzungsänderungen der Stiftung, die nicht den Stiftungszweck nach § 2 dieser Satzung betreffen, können die Stifter (BWK und MKG) gemeinsam mit der Stadt Menden (Sauerland) einstimmig beschließen.

- (2) Die Stadt Menden (Sauerland) entscheidet über die Änderung (Umwandlung*) des Stiftungszwecks und den Zusammenschluss (die Zusammenlegung*) der Stiftung mit einer anderen Stiftung nach § 100 (2) GO NW.
- (3) Vorher ist die Stellungnahme des Stiftungsbeirates einzuholen.

§ 9 Auflösung (Aufhebung*) der Stiftung

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) kann auf Empfehlung des Stiftungsbeirates die Auflösung (Aufhebung*) der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 10 Vermögensanfall

Bei Auflösung (Aufhebung*) der Stiftung sind die Vermögensgegenstände, soweit sich die einzelnen Mitglieder des Bundes Westfälischer Karneval nichts anderes vorbehalten haben, an das Fastnachtsmuseum in Kitzingen zu übertragen. Im Falle eines Vorbehaltes ist eine Rückübertragung des Eigentums an den ursprünglichen Eigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolger vorzunehmen.

Sollte das Fastnachtsmuseum in Kitzingen nicht mehr existieren, so hat die Stadt Menden als Treuhänderin das Stiftungsvermögen einem der Stiftung entsprechenden Zweck, der dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen muss, oder anderen gemeinnützigen Aufgaben zuzuführen.

§ 11 Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Verlangen jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 12 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung (Aufhebung*) der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen; für Änderungen (Umwandlungen*), die den Stiftungszweck betreffen, ist die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

*) = kommunalverfassungsrechtliches Synonym für den jeweils verwendeten

Begriff aus dem StiftG NW